

## Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung

### Bienenseuchen-Verordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

#### §5 Absatz 1

Der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Probennahme und klinische Untersuchung erfolgt durch einen BSV oder dem LÜVA

#### Ansprechpartner:

Herr André Kugler

Tiergesundheitskontrolleur und Bienensachverständiger

Fachdienst Tierseuchenbekämpfung- und Tierschutz

Landratsamt Mittelsachsen

Tel.: 03731 799-6908

E-Mail: [andre.kugler@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:andre.kugler@landkreis-mittelsachsen.de)

oder Sekretariat: [lueva@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:lueva@landkreis-mittelsachsen.de)

#### Kosten:

- Gesundheitsbescheinigung wird Standortbezogen ausgestellt!
- 23,00 Euro je Angefangene Viertelstunde für die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung vom LÜVA
- und Kosten für die Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt (LUA), Gebührenbescheid erhebt die LUA

#### Kontakt

André Kugler

Tiergesundheitskontrolleur und Bienensachverständiger

Fachdienst Tierseuchenbekämpfung- und Tierschutz

Landratsamt Mittelsachsen

Tel.: 03731 799-6908

E-Mail: [andre.kugler@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:andre.kugler@landkreis-mittelsachsen.de)